



AquaVentus Förderverein
Lung Wai 28 / 27498 Helgoland

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

z.H. Fr. Dr. Astrid Wirnhier
Leiterin des Referats IIIB7 Windenergie auf See

BUERO-IIIB7@bmwi.bund.de

AquaVentus Förderverein e.V.
www.aquaventus.org

Jimmie Langham
Geschäftsführer
04725 - 23199 - 91
langham@aquaventus.org

August 2021

Stellungnahme **zum Entwurf der Verordnung für sonstige Energiegewinnungsbereiche** **(SonstigeEnergiegewinnungsbereichsV)**

Sehr geehrte Frau Dr. Wirnhier,

hiermit bedanken wir uns für Möglichkeit der Kommentierung des oben genannten Verordnungsentwurfs. Als Konsortium von mittlerweile über 68 Mitgliedern, darunter Forschungseinrichtungen, Organisationen und führende Unternehmen aus diversen Bereichen der Offshore-Branche, machen wir von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Erzeugung von Grünem Wasserstoff auf hoher See wird eine bedeutende Rolle in der zukünftigen Wasserstoffwirtschaft sowie für die Erreichung der nunmehr verschärften nationalen und europäischen Klimaziele spielen. Zur Erprobung derartiger innovativer Konzepte für den großskaligen Betrieb ist die Ausweisung entsprechender Flächen in der Nordsee ein notwendiger und richtiger Schritt. Wir begrüßen deshalb den ersten Entwurf des BMWi für eine Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Insbesondere sehen wir uns in unserer Planung bestärkt, den offshore produzierten Wasserstoff mit einer neu zu errichtenden Pipeline an Land befördern zu können (vgl. § 2 Nr. 2) - im Sinne einer Vereinheitlichung der Rechtsordnung sollte insofern auch das explizite Pipelineverbot den sonstigen Energiegewinnungsbereich SEN-1 betreffend im aktuell geltenden Flächenentwicklungsplan (S. 125 FEP 2020) gestrichen werden.

Mit Blick auf den hier zu bewertenden Verordnungsentwurf befürworten wir weiter die präzise Definition des Übergabepunkts beim pipelinegebundenen Transport in § 2 Nr. 2. Als positiv wahrgenommen werden außerdem die Kriterien der finalen Energiemenge sowie der Energieeffizienz. So kann sichergestellt werden, dass bei begrenzt verfügbaren Flächen sowohl dem Klimaschutz als auch der technischen Erprobung großskaliger offshore Wasserstoffproduktion Rechnung getragen wird. Größere Energiemengen könnten allerdings generiert werden, wenn darüber hinaus auch die Nutzung von ansonsten abgeregeltem ungefordertem Überschussstrom benachbarter Windparks ermöglicht würde (sog. nachrangiger Netzanschluss). Aus unserer Sicht stellt der nachrangige Netzanschluss ein betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvolles Instrument für den Aufbau einer großskaligen Wasserstoffproduktion und den weiteren Ausbau der Offshore-Energie dar. Zudem ermöglicht das Konzept eine erhöhte Flexibilität und Auslastung des Elektrolyseurs. Der vorliegende Verordnungs-Entwurf sieht eine solche Möglichkeit indes nicht vor, da er pauschal nur solche Projekte im Vergabeverfahren berücksichtigt, die jeweils nicht – also auch nicht mittelbar bzw. nachrangig - an das Netz angeschlossen sind.

Bedingt durch den frühen Entwicklungsstand der Technologie, der verbunden ist mit hohen finanziellen Risiken, bedarf es neben der Flächenbereitstellung v.a. in den frühen Projektphasen einer konkreten Förderaussicht. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Entwurf einen Hinweis auf das für 2022 vorgesehene 50 Mio. € Förderprogramm enthält (vgl. S. 32, Begründung zu § 13 Abs. 6), das ebenso im „Klimaschutz Sofortprogramm 2022“ der

Bundesregierung vom 23.06.2021 für die offshore Wasserstoffelektrolyse vorgesehen ist. Konkrete Bestimmungen zur Einbettung des Förderbedarfs in den gem. § 8 Abs. 3 einzureichenden Wirtschafts- und Finanzierungsplan sowie Hinweise zum Ablauf einer möglichen Förderung fehlen jedoch bislang. Insofern plädieren wir für eine Abbildung und Berücksichtigung des potenziellen Förderbedarfs im Wirtschafts- und Finanzierungsplan.

Im Übrigen möchten wir den Verordnungsentwurf wie folgt kommentieren:

Zu § 8 (Anforderungen an die Gebote):

Abs. 1 S. 2 bestimmt, dass der Bieter sein Gebot nur auf *einem* vom BSH ausgeschriebenen Bereich abgeben kann, wobei eine weitere Unterteilung der ausgeschriebenen Flächen möglich ist. Jedenfalls für das Gebiet SEN-1 wäre eine Aufsplitterung jedoch höchst unwirtschaftlich, sodass wir davon ausgehen, dass in diesem Fall ein und derselbe Bieter auch auf zwei Teilbereichen bieten darf bzw. eine Teilung für dieses Gebiet gar nicht erst stattfindet.

Bestandteil der einzureichenden Projektbeschreibung ist nach *Abs. 3 Nr. 3* ein Wirtschafts- und Finanzierungsplan, in dem der Bieter u.a. die erwarteten Einnahmen seines Vorhabens darlegen soll. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass im Falle der Erzeugung Grünen Wasserstoffs heute noch nicht absehbar ist, mit welchen Einnahmehöhen in Zukunft zu rechnen ist. Dies hängt v.a. von den politischen Entwicklungen ab (CO₂-Preis, Ausgestaltung des Emissionshandels etc.) ab und ob diese es vermögen, Grünen Wasserstoff gegenüber seinen fossilen Alternativen kompetitiv zu machen.

Zu § 9 (Kriterien):

Mit Blick auf die in *Abs. 1* niedergelegten Vergabekriterien möchten wir folgendes anmerken: Aus unserer Sicht sind die Kriterien grundsätzlich geeignet, das langfristige Ziel des Aufbaus einer nationalen Wasserstoffwirtschaft zu erreichen. Insbesondere begrüßen wir den Fokus auf die Skalierbarkeit, mit der eine Übertragbarkeit des Projekts auf eine Leistung von mindestens 2 Gigawatt ermöglicht werden soll.

Dieser Ansatz begünstigt, dass im Sinne der nationalen Wasserstoffstrategie einer ersten Flächenausschreibung weitere folgen können und ist damit kompatibel mit der AQV-Vision, bis 2035 1 Mio. t Grünen Wasserstoff zu generieren – das entspricht einer Erzeugungskapazität von 10 GW, wobei dies nur eine ungefähre Größe ist und auch mit deutlich höheren Kapazitäten gerechnet werden kann.

Hinsichtlich des Vergabekriteriums der Technologiereife ist uns in *Abs. 4* aufgefallen, dass in der Kategorie Anlagendesign nicht das Gebot mit dem höchsten Reifegrad den Zuschlag erhalten soll. Wenn diese Regelung darauf abzielen soll, innovativen Konzepten den Vortritt zu gewähren, dann ist darauf zu erwidern, dass Innovation nicht zwangsläufig mit einem geringeren Reifegrad verbunden sein muss. Vielmehr kann auch die Kombination aus an sich ausgereiften Teilsystemen in einer so noch nicht bestehenden Art und Weise innovativen Charakter aufweisen – im Fall des AquaSector Konzeptes wäre dies etwa die Wasserstoffelektrolyse aus Offshore Wind. Jedenfalls aber steht die Regelung im Widerspruch zum Verordnungszweck der späteren Skalierbarkeit der bezuschlagten Projekte. Eine Skalierbarkeit wird umso wahrscheinlicher, je ausgereifter das Anfangskonzept ist. Hier sollten also solche Gebote mit der höchsten Technologiereife den Zuschlag erhalten.

Für die Kategorie Transport ist weiter vorgesehen, dass bei der Punktvergabe solche Projekte bevorzugt werden, die eine bestehende Transportleitung nutzen (*§ 9 Abs. 4 a. E.*). Dies ist höchst problematisch, da zum jetzigen Zeitpunkt der regulatorische Rahmen zur Nutzung bestehender Leitungen für den Wasserstofftransport noch nicht ausreichend und abschließend geschaffen wurde. Es lässt sich folglich heute noch nicht abschätzen, ob die Nutzung bestehender Leitungen tatsächlich eine Bevorzugung bei der Punktvergabe verdient, oder ob nicht die Nutzung einer wie im Rahmen der AquaVentus Initiative geplanten neu zu errichtenden H₂-Sammelpipeline die in sowohl ökonomischer als auch ökologischer Hinsicht günstigere Variante darstellt: Die Pipeline ersetzt fünf HGÜ-Leitungen, die stattdessen gebaut werden müssten und ist damit mit Abstand die kostengünstigste Möglichkeit, große Mengen Energie über weite Strecken an Land zu transportieren. Hier sollte aus diesem Grund eine Gleichstellung bei der Punktevergabe gewählt werden. Zudem könnte (möglicherweise auch erst im späteren Ausschreibungsverfahren) eine Beispielrechnung zur Gesamtbewertung der Technologiereife (z.B. Einstufung in Anlehnung an EU Horizon 2020) und Ermittlung der Bewertungspunkte in Erwägung gezogen werden, um ein einheitliches Verständnis und Vorgehen im Bieterkreis zu erreichen (ggf. als Anlage zur VO).

Zu § 12 (Verfahren):

Zur Beantwortung von Fragen an den Bieter bzgl. seines Gebots ist grundsätzlich eine Frist von einer Woche vorgesehen. In Ausnahmefällen kann die Frist zwar verlängert werden - dies liegt aber im Ermessen des BSH, wobei die Nichteinhaltung zu Punktverlust und damit einer Schlechterstellung des Bieters im Verfahren führt. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, die Frist von vornherein auf zwei Wochen anzusetzen, um dem Bieter damit ausreichend Zeit für die sachgemäße Beantwortung möglicherweise komplexer Fragestellungen zu gewähren.

Zu § 13 (Rechtsfolgen):

Nach *Abs. 1 a. E.* hat das Abweichen von Angaben der Projektbeschreibung die sofortige Beendigung des Planfeststellungsverfahrens und damit den Ausschluss des Bieters zur Folge, sofern die Abweichung für die Erteilung der Antragsberechtigung wesentlich war. Unklar bleibt jedoch, wann eine Abweichung wesentlich ist. Hier plädieren wir für mehr Transparenz sowie die Klarstellung, dass im Verfahren auftretende neue Erkenntnisse nicht unbedingt eine wesentliche Abweichung darstellen müssen. Insofern weist schon die Begründung zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 darauf hin, dass das Auftreten neuer Erkenntnis im Laufe eines komplexen Verfahrens und im Rahmen des durchzuführenden Untersuchungsprogramms nicht unwahrscheinlich. Hiernach hat der Bieter innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der Antragsberechtigung ein Untersuchungskonzept zur Erhebung von Daten vorzulegen. In diesem Zusammenhang auftretende Neuinformationen können bereits nach der inneren Verordnungslogik keine das Verfahren beendende wesentlichen Abweichungen darstellen. Eine diesbezügliche Klarstellung würde das Bieterisiko minimieren und infolge die Bereitschaft zur Gebotsabgabe erhöhen.

Zu § 14 (Realisierungsfristen):

Bei den Realisierungsfristen plädieren wir für eine sanktionslose Verlängerungsmöglichkeit bei Verzögerungsgründen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Bieters liegen. Das bisherige Meilenstein- und Sanktionskonzept ist stark abhängig von äußeren Faktoren.

Ganz besonders deutlich wird das bei *Meilenstein 3 (Nr. 3)*, der das nachgelagerte Transportkonzept miteinschließt. Sollte es hier aufgrund einer unklaren Genehmigungslage (z.B. wegen des beschriebenen Anpassungsbedarfs im FEP) zu Verzögerungen kommen, geht das zu Lasten des Bieters.

Hier sollte analog § 61 WindSeeG eine Regelung gefunden werden, die den Bieter sanktionsfrei stellt, sofern dieser die Verzögerung nicht zu vertreten hat und er bei Hinwegdenken des Hinderungsgrundes technisch und wirtschaftlich zur Projektrealisierung in der Lage wäre.

Ebenso müsste eine Anpassung der Regelung in § 14 Nr. 6 in Betracht gezogen werden. Die Intention, spekulativen Angaben eines Bieters durch eine nachgelagerte Kontrolle vorbeugen zu können, teilen wir vollumfänglich. Dass über die ersten fünf Betriebsjahre aber bereits mindestens 90 Prozent der in der Projektbeschreibung angegebenen Energiemenge nachzuweisen sein sollen, berücksichtigt nicht unerwartete externe und interne Faktoren, die den Bieter ein solches Ergebnis ggf. nicht erreichen lassen – dazu gehören etwa längere windschwache Perioden, die zu einem niedrigeren Ertrag führen oder aber nicht zu beeinflussende Faktoren auf Abnahmeseite.

Mögliche Lösungsansätze zur Risikominimierung könnten sein, den Prozentsatz entsprechend herunterzusetzen oder die Festlegung von Referenzjahren, die zur Bestimmung der Energiemenge herangezogen werden können.

Zu § 16 (Erstattung von Sicherheiten):

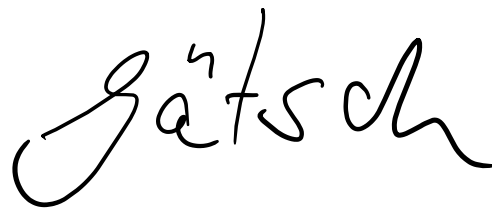
Die Erstattung der Sicherheiten erst nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens erfolgt aus unserer Sicht zu spät. Aus diesem Grund schlagen wir eine hälftige Erstattung bereits nach Einhaltung der Realisierungsfrist aus § 14 Nr. 5 vor. Wünschenswert wäre auch, dass ein Bieter nach Bezuschlagung sanktionsfrei zurücktreten kann, wenn sich die Projektrahmenbedingungen ohne Verschulden des Bieters so materiell verändert haben, dass die wirtschaftliche Kalkulationsgrundlage wegfällt (bspw. weil die Förderung nicht wie geplant gewährt wird, im Rahmen der Untersuchungen Erkenntnisse auftreten, die die geplante Projektrealisierung entsprechend stark beschränken oder aber keine Genehmigung oder eine Genehmigung mit starken Auflagen erteilt wird).

Schließlich möchten wir noch allgemein anmerken, dass der Verordnungsentwurf bislang keinerlei Angaben bzgl. der Mindestanforderungen an die Bietergemeinschaft enthält. Hier sollte eine Präqualifikation im Vorfeld der Ausschreibungen stattfinden.

Im Auftrag



M.J. Langham
Geschäftsführer



C. Gätsch
Regulatory Expert